

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift der Bauwerber)

Ansuchen um Baubewilligung

im vereinfachten Verfahren

(gemäß § 20 des Stmk. Baugesetzes 1995 idgF.)

**An die
Marktgemeinde Haus
Baubehörde
Schlossplatz 47
8967 Haus**

Unter Anschluß der vom Gesetz geforderten Unterlagen wird hiermit von dem (den) unterfertigten Bauwerber(n) gemäß §§ 20 und 33 des Stmk. Baugesetzes 1995 um Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung

.....
.....

auf dem(n) Grundstück(en) Nr. der Katastralgemeinde
angezeigt.

....., am
.....
(Unterschrift des Bauwerbers)

Baubewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren sind gemäß § 20 folgende Bauvorhaben:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
2. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen oder
 - b) Garagen auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden,
 - e) Werbe- u. Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);
 - f) Spann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
 - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauer mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;

Bitte wenden!

- h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
 - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagenmasten;
 - j) bauliche Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
 - k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,5 m;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;
 4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichen, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegende Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsabstand an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird.
 5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
 6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
 7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

Dem Antrag sind anzuschließen:

1. **Für Vorhaben nach § 20 Z 1, Z 2 lit a bis d, Z 3 und Z 4 die Unterlagen §§ 22 und 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (zB. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;**
2. **Für Vorhaben nach § 20 Z. 2 lit e bis k, Z 5 und Z 7 sind folgende Unterlagen beizulegen:**
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach)
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibung (zweifach)
 - der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchsabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
3. für Vorhaben nach „20 Z 2 lit. h zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;
4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;
5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.

Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden rechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.